

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales und Integration

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2036

Gesetz zur Änderung des Blindenhilfegesetzes und zur Aufhebung der Medizinprodukte-Kostenverordnung

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2036 – unverändert zuzustimmen.

29. 06. 2017

Die Berichterstatterin:

Sabine Wölflé

Der Vorsitzende:

Rainer Hinderer

Bericht

Der Ausschuss für Soziales und Integration hat in seiner 12. Sitzung am 29. Juni 2017 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Blindenhilfegesetzes und zur Aufhebung der Medizinprodukte-Kostenverordnung – Drucksache 16/2036 – beraten.

Allgemeine Aussprache

Der Minister für Soziales und Integration trägt vor, wie er bereits in der Ersten Beratung im Plenum ausgeführt habe, sei dieser Gesetzentwurf nötig geworden, weil es einen Systemwechsel durch das Pflegestärkungsgesetz gebe.

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs solle die Anrechnung von Pflegeleistungen bei der Landesblindenhilfe neu geregelt werden. Das sei notwendig, weil in der Pflegeversicherung durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz die drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade abgelöst würden und es keine Verschlechterung geben solle.

Ausgegeben: 04. 07. 2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Artikel 2 setze die Verordnung über Kosten nach dem Medizinproduktegesetz außer Kraft.

Die prozentualen Anrechnungsbeträge der Pflegegelder auf das Blindengeld müssten neu geregelt werden, weil die bisherigen Pflegestufen auf Pflegegrade umgestellt würden und damit die Pflegeleistungen erhöht würden. Da Pflegeleistungen auf die Landesblindenhilfe angerechnet würden, würde deren Erhöhung wiederum zu einer Kürzung der Landesblindenhilfe führen. Das heiÙe, die Erhöhung der Pflegeleistung käme nicht den blinden Menschen zugute, sondern den Sozialleistungsträgern. Deswegen sollten die Prozentsätze, nach denen die Anrechnung erfolge, so vermindert werden, dass keine Kürzung der Blindenhilfe eintrete.

Finanzielle Auswirkungen habe diese Anpassung praktisch keine. Ziel sei ja gerade die Beibehaltung des Status quo bei der Leistungsgewährung.

Was Artikel 2 – Aufhebung der Medizinprodukte-Kostenverordnung – betreffe, so sei aufgrund einer Strukturänderung des Gebührenrechts des Bundes im Jahr 2013 im Medizinproduktegesetz die Ermächtigung der Landesregierung zur Bestimmung von Gebührentatbeständen auf dem Verordnungsweg entfallen. Für eine differenzierte Erhebung der Gebühren beim Vollzug des Medizinprodukterechts bedürfe es daher einer Ergänzung der Gebührenverordnung des Ministeriums für Soziales und Integration. Zur Vermeidung konkurrierender Gesetzgebung sei die nicht mehr anwendbare Medizinprodukte-Kostenverordnung vorher außer Kraft zu setzen.

Das Ministerium für Soziales und Integration habe den Anhörungsentwurf am 17. Januar 2017 dem Ministerrat vorgelegt. Das Anhörungsverfahren sei durchgeführt worden, die Kommunalverbände seien angehört worden. Bezüglich des Blindenhilfegesetzes seien das die Behinderten- und Sehbehindertenverbände und bezüglich der Medizinprodukte-Kostenverordnung die Verbände des Gesundheitswesens und der Medizinprodukteanbieter gewesen. Die Rückmeldungen der Verbände seien durchgehend positiv gewesen. Der Ministerrat habe das Gesetz zur Änderung des Blindenhilfegesetzes und zur Aufhebung der Medizinprodukte-Kostenverordnung am 9. Mai beschlossen. Am 31. Mai sei das Gesetz vom Landtag an den Sozialausschuss überwiesen worden.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE ergänzte, in der Substanz sei der Gesetzentwurf unstrittig. Dass es ein Blindengeld, aber kein Gehörlosengeld gebe, worauf in diesem Zusammenhang auch hingewiesen worden sei, habe historische Gründe. Das Blindengeld sei ursprünglich für Kriegsversehrte eingeführt worden. Das sei kein Nachteilsausgleich in dem Sinne gewesen, wie ihn ein modernes Sozialrecht vorsehe.

Im Bundesteilhabegesetz und der entsprechenden Umsetzung gehe es um Nachteilsausgleich. Solange aber die Menschen, die Blindengeld bekämen, durch die Änderung Nachteile hätten, werde alles dafür getan, um Kürzungen zu vermeiden. Das heiÙe aber nicht, dass bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Menschen mit anderen Benachteiligungen entsprechend mit begünstigt würden. Das eine sei historisch gewachsen. Das andere werde jetzt neu geschaffen.

Abstimmung

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/2036, zuzustimmen.

04. 07. 2017

Sabine Wölfle